

Der Minister

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl

Telefon +49 361 Telefax +49 361

@

tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt, 14. Februar 2021

Betretungs- und Teilnahmeverbot

nach § 3 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

hier:

Konkretisierung des § 3 Abs. 1 Satz 2 KiJuSSpVO für den Zeitraum vom 15. Februar 2021 bis zum 14. März 2021

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport legt im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie fest, dass folgende Personen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3* nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5* nicht nutzen dürfen:

- 1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- 2. Kinder mit Muskelschmerzen;
- 3. Personen mit Störung des Geruchs-bzw. Geschmackssinns;
- 4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- 5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - a. ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - b. eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Das Betretungsverbot nach Nr. 5 gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der



bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Werner-Seelenbinder-Str. 7 99096 Erfurt

www.tmbjs.de www.facebook.com/BildungTH www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empf ang einf acher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen BIC: HELADEFF820 IBAN: DE14820500003004444141 Beurteilung eines Elternteils oder Betreuungsperson nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.

Die Festlegung gilt nicht für junge Menschen, die in einer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe oder stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche betreut werden (vgl. § 3 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).

Erfurt, den 14. Februar 2021

must Hocto.

* - Auszug § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO -

"(…)

- Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. sonstige Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) vom 29. Juli 1993 (GVBI. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft,
- 4. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 SGB VIII sowie Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBI. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- den organisierten Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen.

Sonstige Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 2 sind stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, Tagesgruppen, stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie Internate, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen."